

6 Standardpunkt

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

**BUND**
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY



**Zu aktuellen
Fragen der Jagd**

November 2014

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Leitlinie und Kernforderung | 4 |
| Jagdbare Tierarten in Deutschland | 6 |
| Jagdumfang und -methoden | 7 |
| Jagd und Tierschutz | 9 |
| Jagd und Grundeigentum | 10 |
| Jagd in Wäldern | 10 |
| Jagd auf Flächen der öffentlichen Hand | 10 |
| Jagd in Schutzgebieten | 11 |

Mit dem vorliegenden Diskussionsbeitrag stellt der BUND seine aktuellen Eckpunkte für eine Weiterentwicklung der Jagd vor, um die aktuelle Debatte innerhalb und außerhalb des Verbandes zur Zukunft der Jagd weiter zu beleben.

Impressum:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) · Friends of the Earth Germany · Am Köllnischen Park 1 · 10179 Berlin · Tel.: (030)27 58 64-0
Fax: (030)27 58 64-40 · www.bund.net · info@bund.net · Autoren & Bearbeiter: Ulrich Mergner, Achim Baumgartner, Kai Frobel, Ralf Straußberger, Walter Trefz, Holger Sticht, Jörg Nitsch, Magnus Wessel, Monika Falkenberg, Olaf Bandt · Titelfoto: Photohunter/fotolia.de · Gestaltung: N & U GmbH · Berlin 2014 · Bestellnr. 16105K

1 Vorwort

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und seine Untergliederungen beschäftigen sich seit vielen Jahren mit bejagten Tierarten und der Auswirkung der Jagd auf den Naturhaushalt. Klassischer Artenschutz, die Entwicklung naturnaher Waldwirtschaft, der Tierschutz und eine breite Vielfalt anderer Themen bilden den Rahmen der Arbeit.

Jagd umfasst nach dem Verständnis des BUND zwei Aspekte:

- a) die nachhaltige, tierschutzgerechte Nutzung wildlebender Arten, als eine naturnahe Nutzungsform des Grundeigentums in unserer Kulturlandschaft
- b) die Unterstützung des Wildtiermanagements, das unterschiedliche Interessen von Wildtier und Mensch konfliktarm in Einklang bringt.

Jagdgesetz und Jagdpraxis werden zurzeit ihren vielfältigen Anforderungen nicht ausreichend gerecht. Es ist deshalb notwendig, zu aktuellen jagdlichen Themen Stellung zu beziehen. Dabei bekennt sich der BUND grundsätzlich zur Jagd, wenn sie naturschutzkonform, tierschutzgerecht und nachhaltig ist.

2 Leitlinie und Kernforderung

Mit der vorliegenden Positionierung stellt der BUND Eckpunkte für eine Weiterentwicklung der Jagd vor, um die aktuelle Debatte zum Jagdrecht in den Bundesländern und der zu erwartenden Novelle des Bundesjagdrechts zu beleben. Zur Lösung der bestehenden Konflikte bedarf es darüber hinaus vielerorts eines besonderen, hoch spezialisierten und an den Raum angepassten Wildtiermanagements, um die in der Folge skizzierten Anforderungen zu erfüllen, die durch die Jagd allein nicht zu erfüllen sind. So kann übermäßiger Jagddruck das Verhalten von Tieren so beeinflussen, dass zum Beispiel mehr Fraßschäden entstehen oder die Reproduktion angeregt wird. Eine rein summenmäßige Reduktion der Anzahl von Wildtieren vermindert dann nicht automatisch wirtschaftliche oder ökologische Schäden. Besonders wenn Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen verursacht werden, aber auch wenn andere Probleme im Zusammenleben mit dem Menschen entstehen, müssen Untersuchungen zum Ziel haben, alle Möglichkeiten des Wildtiermanagements auszuschöpfen. Diese können bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch Maßnahmen der Reduktion mit jagdlichen Mitteln umfassen. Bevor bei Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, zum Schutz von land- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen regulative Eingriffe mit jagdlichen Mitteln erfolgen sollen, müssen vertretbare Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Jagdliche Mittel dürfen nur nach naturschutzfachlicher Prüfung und Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zum Einsatz kommen.

Ziel muss es sein, Jagdrecht und Jagdpraxis so fortzuentwickeln, dass sie einen aktiveren Beitrag leisten, um

- in Deutschland eine gebietstypische, natürlich und historisch entstandene Artenvielfalt zu erhalten. Dies muss dauerhaft in miteinander vernetzten, gesicherten Lebensräumen in ihrer charakteristischen Ausprägung möglich sein. Dabei muss die Jagd durch eine geringere Störung aller Wildtiere (nicht nur in besonders geschützten Gebieten) auch dazu beitragen, Tierarten für den Menschen erlebbar zu halten. Bestehende NSG-Verordnungen und Natura-2000-Managementpläne müssen die Vereinbarkeit der Jagdpraxis mit den Schutzziele nachweisen.
- durch die Bejagung in der Kulturlandschaft und den Pufferzonen die Erprobung von jagdfreien Wildnisgebieten in Kernzonen zu ermöglichen, in denen sich Natur ungestört entfalten soll. Sie leistet damit einen Beitrag zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt über die Baumarten hinaus und der Entwicklung einer „Wildnis von Morgen“.
- nachhaltige Waldwirtschaft mit naturnahen Wäldern in standortheimischer Waldartenvielfalt und bei intakten Waldböden zu ermöglichen, die die Entwicklung der Waldverjüngung und der zukünftigen Baumartenzusammensetzung (Waldumbau) nicht gefährdet oder verhindert.

Begründung: Die Bedeutung der Jagd in der Gesellschaft wandelt sich. Die Arten- und Lebensraumvielfalt in den Jagdrevieren sowie die Landschaft, in der Jagd stattfindet, hat sich im Laufe der Jahre einschneidend verändert. Jagd sieht sich daher mit deutlich veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert. Konflikte mit Zielen und Anforderungen des Naturschutzes, mit veränderter Sichtweise der Gesellschaft zu den ethischen Aspekten der Jagd, des Tier-schutzes, der Naherholung sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzung erfordern eine Neupositionierung der Jagd und des Jagdrechts. Nur eine gesellschaftlich anerkannte und gleichzeitig praktikable Jagd ist zukunftsfähig. Zudem

sind selbst die bestehenden Möglichkeiten für wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn eingeschränkt, da großflächig jagdfreie Gebiete zur Erforschung der Entwicklung von Landschaft, Populationsökologie ohne jagdlichen Einfluss zurzeit nicht möglich sind.

- Wildtiere ausschließlich nachhaltig, natur-, arten- und tierschutzgerecht zu nutzen
- a) Für den BUND ist dies der Fall, wenn sichergestellt ist, dass ein getötetes Tier sinnvoll verwertet wird,
- b) die Populationen der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (auch lokal) nicht gefährdet sind,
- c) andere Arten oder ihre Lebensräume durch die Jagd nicht beeinträchtigt werden, sowie
- d) unvermeidbare Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden.

Begründung: Auch wenn in Deutschland heute keine direkten Abhängigkeiten mehr zwischen Jagd und der Versorgung der Menschen bestehen, ist anzuerkennen, dass Jagd zur Gewinnung wertvoller tierischer Produkte gerechtfertigt ist. Im Vergleich zur industriellen Massentierhaltung ist die Nutzung freilebender Tierarten wesentlich tierschutzgerechter und ökologisch verträglicher, weil bei jagdbaren Wildtieren in der Regel beispielsweise keine Medikamente zum Einsatz kommen und ihr natürliches Verhalten nicht eingeschränkt wird. Nutzung kann in Form der Verwertung des Fleisches und der Nutzung von Fell und Haut (Leder) erfolgen.

In jedem Fall muss dann, wenn Wildtiere getötet werden, ein vernünftiger Grund vorliegen. Auch das Tierschutzgesetz erfordert einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres. Der Tierschutz ist nach Art. 20a Grundgesetz als Staatsziel verfassungsrechtlich verankert. Daher bedarf die Jagdgesetzgebung und die behördliche Jagdkontrolle und -praxis einer grundlegenden Korrektur. Tötungen ohne nachfolgende Verwertung und ohne sinnvollen Grund (z. B. Crowbusting, das massenhafte Abschießen von Rabenvögeln) werden abgelehnt.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und Konflikte zu minimieren, müssen zudem

- die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Waidgerechtigkeit“ und der „Hege“ aus dem Jagdrecht gestrichen und durch eindeutige Gebote gemäß dem Tierschutzgesetz ersetzt werden. Dabei muss das Füttern von Wild einschließlich der Kirtung grundsätzlich verboten werden. Auch die Verabreichung von Medikamenten und künstlichen Wirkstoffen soll untersagt werden. Ausnahmen könnten im Einzelfall behördlich genehmigt werden, wenn sie Teil des naturschutzfachlichen Wildtiermanagements sind.

Begründung: Die Begriffe „Hege“ und „Waidgerechtigkeit“ sind als unbestimmte Rechtsbegriffe nicht geeignet, klare Rahmen für eine naturschutzgerechte Jagd zu setzen. Zwar sind viele ihnen traditionell zugeschriebene Inhalte auch für den BUND wichtige Bestandteile der Jagd (so sind viele den Tierschutz betreffende informelle Jagdregeln in diesen Begriffen versteckt), doch überwiegen besonders bei der „Hege“ oftmals problematische Deutungen, die über den Artenschutz hinausgehen. So werden beispielsweise in der Praxis Fütterung und das Anlocken von Tieren zur Jagd mit kleinen Futtermengen (die sogenannte „Kirtung“) miteinander vermischt. Dies trägt dazu bei, Wildbestände aufrechtzuerhalten, die beispielsweise eine naturgemäße Waldwirtschaft oft unmöglich machen. Die Fütterung ist eine wesentliche Ursache für überhöhte Schalenwildbestände, die nicht der natürlichen Nahrungskapazität ihres Lebensraums angepasst sind und dann durch Verbiss das Ökosystem Wald tiefgreifend stören. Eine Ausnahme vom Grundsatz kann beispielsweise beim Rothirsch in Bergwäldern durch Fütterung im Wintergatter erfolgen, wenn eine Abwanderung in günstigere Überwinterungsräume nicht mehr möglich ist. Auch der Einsatz von kleinen Futtermengen zum Anlocken von Tieren kann genehmigt werden, wenn dieser in besonderen Situationen zielführend ist. In den meisten Fällen ist dies abzulehnen, weil es eine sehr große Gefahr des Missbrauchs birgt, beispielsweise bei Wildschweinen vielfach die Population ansteigen lässt.

3 Jagdbare Tierarten in Deutschland

Das Jagdrecht regelt, welche Arten grundsätzlich gejagt werden dürfen.

1. Der BUND setzt sich dafür ein, die Anzahl der jagdbaren Tiere bundesweit auf folgende Tierarten zu beschränken:

| Deutscher Name | Lateinischer Name |
|----------------|--------------------------------|
| Rothirsch | <i>Cervus elaphus</i> |
| Reh | <i>Capreolus capreolus</i> |
| Damhirsch | <i>Dama dama</i> |
| Sikahirsch | <i>Cervus nippon</i> |
| Mufflon | <i>Ovis orientalis musimon</i> |
| Wildschwein | <i>Sus scrofa</i> |

Es können Ausnahmen für andere Arten im Rahmen von landesbezogenen Regelungen erfolgen. Bei der Erarbeitung der Ausnahmen muss das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt werden und eine öffentliche Anhörung der Umwelt- und Naturschutzverbände erfolgen. Eine Erweiterung der jagdbaren Tierarten kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn sich die Vorkommen von Arten wie beispielsweise Feldhase, Wildkaninchen oder Rebhuhn regional als Folge einer naturnäheren Landnutzung nachhaltig erholen und dies wissenschaftlich belegt ist. Die zeitlich zu begrenzende Bejagung soll jedoch nur zulässig sein, wenn die natürliche Wiederausbreitung und der Austausch zwischen Populationen dadurch nicht gefährdet werden.

Begründung: Bis heute wird im Jagdrecht eine Vielzahl von Tierarten als „jagdbar“ definiert. Derzeit unterliegen ca. 150 Tierarten (26 Säugetierarten = Haarwild und über 74 Vogelarten = Federwild) dem Bundesjagdrecht. Viele Arten, wie z. B. sämtliche Greifvögel, die meisten Entenarten oder die Rauhfußhühner, haben seit vielen Jahren ganzjährige Schonzeit. Die Populationen der aus Sicht des BUND für die bundesweite Bejagung zulässigen Arten sind alle dauerhaft ohne weitere Unterstützung durch den Menschen gesichert. Ihre Unterstützung durch die sogenannte „Hege“ ist daher nicht notwendig.

Verschiedene der bislang bejagten Arten sind im Bestand gefährdet und stehen auf der Roten Liste (z. B. mehrere Entenarten, Waldschnepfe, Baummarder, Iltis, Hermelin). Auch wenn die Jagd heute nicht mehr Hauptursache für die Gefährdung einer Tierart darstellt, ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Erholung von Tierbeständen, alle steuerbaren negativen Einflüsse auf den Bestand auszuschließen. Eine Bejagung von gefährdeten Arten (Rote Liste) ist daher ebenso auszuschließen wie von Arten, bei denen eine drohende Gefährdung ermittelt worden ist (Vorwarnliste). Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich (s. o.).

2. Jagd auf „Neubürger“ (neobiotische Tierarten)

Der BUND fordert, dass neobiotische Tierarten nicht automatisch bejagt werden. Sollte eine Bejagung erforderlich sein, so müssen die befürchteten Schäden wissenschaftlich nachweisbar sein und eine behördliche Genehmigung gemäß BNatSchG erfolgen.

Begründung: Der Umstand, dass eine Tierart neobiotisch ist, stellt noch kein Naturschutzproblem und damit keinen Grund für eine jagdliche Bekämpfung dar. Ein Problem entsteht, wenn die Bestandsentwicklung einer invasiven Art – ob neu oder nicht – andere Arten oder Artengemeinschaften in ihrem Bestand gefährdet (s. BUND-Standpunkt „Neobiota“). Dies ist bei keinem der bisher dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten über lokale Einflüsse hinaus nachweisbar. Im Rahmen eines vorrausschauenden Wildtiermanagements sollten ggf. auftretende Probleme frühzeitig erkannt und Lösungswege definiert werden.

4 Jagdumfang und -methoden

3. Jagd auf Haustiere

Der BUND fordert das sofortige Einstellen des Abschusses von Haustieren ohne behördliche Anordnung.

Begründung: Es gibt keinen vernünftigen Grund für den Abschuss von Haustieren außerhalb der bestehenden Regelungen im Ordnungsrecht. Tierschutz- und Naturschutzprobleme, die durch das Freilaufen oder die Verwilderung von Haustieren entstehen können, sollen durch präventive Maßnahmen¹ und eine Verbesserung ordnungsbehördlicher Maßnahmen gelöst werden. Zudem besteht eine zu hohe Verwechslungsgefahr mit gefährdeten Arten, insbesondere bei Wildkatze und Wolf.

Die Jagdpraxis und die rechtlich erlaubten Jagdmethoden müssen die o. a. grundsätzlichen Ziele der Jagd, des Natur- und Tierschutzes unterstützen und dauerhaft gewährleisten. Um dies sicherzustellen, fordert der BUND unter anderem:

1. Ein Verbot der Nachtjagd und eine Verkürzung der Jagdzeiten auf Herbst und Frühwinter

Begründung: Um sicherzustellen, dass die richtigen Arten und Individuen gejagt werden, soll sich die Jagd grundsätzlich auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang beschränken. Um sowohl jagdbare als auch nicht zu bejagende Arten während ihrer Fortpflanzungszeit weniger als bislang zu stören, sollen die Jagdzeiten auf die Herbst- und Frühwintermonate unter Beachtung regionaler Besonderheiten beschränkt werden.

Zum Ausgleich für die verkürzte Jagdsaison sollen effiziente Jagdmethoden angewendet werden: Bewegungsjagd mit Hunden, Schwerpunkt- und Intervalljagd sowie revierübergreifende Drückjagden sind zu bevorzugen. Es ist gesellschaftlicher Konsens, dass alle frei lebenden Tiere leidensfähige Mitgeschöpfe des Menschen und auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen sind. Deshalb müssen Störungen vermindert und die Regelungen zur Vermeidung von Leiden und Schmerzen der bejagten Tiere verbessert werden. Die Verkürzung der Jagdzeiten, die Verschonung der Wildtiere während der Balz- bzw. Brut- und Aufzuchtzeiten sowie das Nachtjagdverbot vermindern jagdbedingte Störungen: Wildtiere können dann ihre Lebensräume vollständiger nutzen, sie werden vertrauter und auch für Naturfreunde besser erlebbar. Kurze, großflächige Bewegungsjagden mit Hunden haben sich bei der Bejagung von Schalenwild in deckungsreichen Waldrevieren als entscheidendes Mittel herausgestellt, um einerseits die Störung durch die Jagd zu verringern und andererseits genügend Wild zu erlegen, um die Waldökosysteme vor übermäßigem Wildverbiss zu schützen.

¹ Förderprogramm Katzenkastration:
www.lanuv.nrw.de/agrar/foerderprogramme/katzen.htm

2. Behördliche Pläne zum Abschuss von Reh, Rothirsch, Wildschwein, Damhirsch, Sikakirsch oder Mufflon (sog. Schalenwild) sollen abgeschafft werden.

Begründung: Die mit großem bürokratischem Aufwand verbundene behördliche Abschussplanung hat die angestrebte Kontrolle der Schalenwildbestände nicht erreicht. Sie kann daher ersatzlos entfallen. Sollten größere, nicht beabsichtigte Populationsrückgänge bei den bisher nach Plänen bejagten Arten eintreten, können regionale Schonzeiten festgelegt werden.

3. Das Aussetzen von Wildtieren zu Jagdzwecken soll untersagt werden.

Begründung: Die vom BUND vorgeschlagene Liste jagdbarer Tierarten umfasst nur Arten, die bei nachhaltiger Bejagung ohne Auswilderung dauerhaft überlebensfähig sind. Ein zusätzliches Aussetzen dieser Tiere würde zur weiteren Verschärfung von Konflikten mit der Landnutzung und des Naturschutzes führen und wird daher abgelehnt. Tierarten dürfen zudem nicht zu jagdlichen Zwecken ausgewildert werden, weil dadurch die genetische Vielfalt der wildlebenden Population gefährdet werden kann.

4. Bleimunition muss verboten und durch weniger umweltgiftige Munition ersetzt werden.

Begründung: Die Verwendung bleihaltiger Munition belastet die Umwelt und verursacht Bleivergiftungen bei freilebenden Tieren, vor allem auch bei Endgliedern der Nahrungsketten wie z. B. bei Wasser- und Greifvögeln. Der Einsatz von Bleimunition und anderen umweltgefährdenden Stoffen stellt eine vermeidbare Umweltbelastung dar, vertretbare Alternativen sind für die Jagd ausübenden vorhanden und können bei angepasster Jagdpraxis zu gleichem Ergebnis führen.

5. Die Auswahl von Abschüssen ausschließlich nach äußerlichen Merkmalen („Auslesejagd“ zu Gunsten bevorzugter Geweihsformen, „Trophäenjagd“) soll unterbleiben.

Begründung: Trophäenjagd führt oftmals zur Überbewertung einzelner optischer Merkmale und damit zu problematischen Eingriffen in die freie genetische Entwicklung von Tierpopulationen.

5 Jagd und Tierschutz

Viele Konflikte zwischen Tierschutz und Jagd sind durch andere jagdrechtliche Rahmenbedingungen und eine Verbesserung der Fach- und Sachkenntnis bei der Jagd begrenzt. Dafür sind aus Sicht des BUND insbesondere folgende Änderungen erforderlich:

1. Zur Paarungszeit und in der Zeit der Jungenaufzucht darf grundsätzlich nicht gejagt werden.

Begründung: Um die Störung durch die Jagd zu minimieren und dem Artenschutzrecht ausreichend nachzukommen, muss die Jagdzeit verkürzt werden. Ausnahmeregelungen sind im Rahmen des Wildtiermanagements im Einzelfall möglich (z. B. zur Bekämpfung von Seuchen oder unverhältnismäßig hohen Wildschäden).

2. Die Verlängerung des Jagdscheins ist an den Nachweis ausreichender Fortbildungen auf dem Gebiet der Wildtierökologie, des Schutzes des Naturhaushaltes und der Schießleistungen auf stehende und bewegte Zielattrappen zu binden.

Begründung: Die Verantwortung gegenüber den bejagten Wildtieren erfordert das Wissen um wildbiologische Zusammenhänge und jagdhandwerkliches Können beim sicheren Töten. Deshalb sind der regelmäßige Nachweis von Fortbildungen und ausreichende Schießleistungen einzufordern.

3. Den Jagdnachbarn sollen tierschutzgerechte „Wildfolgevereinbarungen“ gesetzlich vorgeschrieben werden.

Begründung: Fehler bei der Jagd und ungünstige Umstände können dazu führen, dass ein jagdbares Tier bei der Jagd nicht sofort stirbt. Leid zu beenden muss auch jagdrevierübergreifend und unbürokratisch gewährleistet werden. Es müssen praktikable Regelungen zwischen zwei oder mehreren Jagdrevieren (sogenannte Wildfolgevereinbarungen) zwingend vorgeschrieben werden.

4. Fallenjagd, Baujagd und eine an Trophäen orientierte Jagd sollen verboten werden. Die Jagd auf Tiere in ihrer Wohnbehausung muss aus tierschutzrechtlicher Sicht gänzlich unterbleiben. Begründete Ausnahmen können entsprechend der Berner Konvention genehmigt werden.

Begründung: Die Jagd mit Fallen birgt große Gefahren, da sie weitgehend nicht artspezifisch sein kann. Bei der Jagd von Tieren in ihren unterirdischen Lebensstätten (dem sog. „Bau“) besteht die Gefahr, dass Jungtiere oder verletzte Tiere in den Bauen verbleiben und qualvoll verenden.

5. Grundsätzlich soll auch die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren untersagt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn den Tieren eine reelle Chance zur Flucht ermöglicht wird.

Begründung: Die Jagdhundausbildung an lebenden Tieren ist grundsätzlich aus Gründen des Tierschutzes zu untersagen. Insbesondere betrifft dies die Einübung von Bauhunden im Kunstbau an Füchsen und Dachsen. Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Stockenten widerspricht dann dem Sinn des Tierschutzes, wenn den Enten auf längere Zeit die Fluchtmöglichkeit genommen wird.

6 Jagd und Grundeigentum

Der BUND steht zur Bindung der Jagd an das Grundeigentum. Daraus ergeben sich sowohl das Recht, die Jagd auf dem jeweiligen Grund nicht auszuüben, wie auch das Recht, Wildtiere unter Beachtung der vorstehenden Einschränkungen zu nutzen. Im Übrigen wird auf die aktuelle Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern (BN) zur neuen Situation nach dem EGMR-Urteil verwiesen². Das Jagdrecht ist entsprechend anzupassen.

7 Jagd in Wäldern

Bezüglich der Forderungen des BUND zur Jagd in Wäldern wird auf die Ausführungen in Kapitel 10 der BUND-Position 57 „Lebendige Wälder“ verwiesen.

8 Jagd auf Flächen der öffentlichen Hand

Die Flächen von Bund, Ländern und Gemeinden eignen sich in besonderem Maße für die Sicherung der Artenvielfalt und ermöglichen auf großen Flächen den Schutz sensibler Arten (beispielsweise Zuwanderung ausgerotteter Arten).

- Geeignete Jagdflächen der öffentlichen Hand sollen in Schutzgebiete für das Wild umgewandelt werden. Die Nutzung durch die Jagd muss hier vorbildlich gestaltet werden, um Wegweiser und Praxistest für eine zukunftsfähige Jagd zu sein.

Als Sofortmaßnahmen sollen

- das Bejagen von Arten der Roten Liste wie Baummararder, Iltis und Hermelin unterbleiben,
- die Vogeljagd, die Bejagung der Raubwildarten und die Fallenjagd verboten werden,
- die Jagdpachtverträge auf Begehungsscheinsysteme umgestellt werden.

Begründung: Ein weitergehender Schutz durch jagdliche Befriedung der Jagdflächen der öffentlichen Hand würde den Wildtieren sichere Refugien gewähren, dem Bürger das Erleben vertrauter Wildtiere ermöglichen (Nationalparkeffekt), die Zuwanderung ausgerotteter Arten fördern und letztlich auch die Verbreitung von Arten durch Abwanderung überzähliger Tiere aus diesen Schutzgebieten zum Aufbau neuer Populationen in andere Regionen unterstützen.

Mit den Sofortmaßnahmen sind die öffentlichen Verwaltungen in der komfortablen Lage, lange vor einer Änderung des Jagdrechts ökologische Ziele umzusetzen.

² www.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/wald/jagd/jagdrecht/

³ www.bund.net/waldposition

9 Jagd in Schutzgebieten

Die Verpachtung von Jagden ist dazu das falsche Instrument. Die öffentliche Hand hat auch bei der Verpachtung Vorbildfunktion. Soweit private Jäger die besondere Zielsetzung in den Staatsjagden mittragen, sollen diese in möglichst großer Zahl als Begehungsscheininhaber berücksichtigt werden, wie dies derzeit bereits vielfach der Fall ist.

Die Wildverbisssituation ist in den von den öffentlichen Forstverwaltungen bejagten Flächen deutlich günstiger als in den privaten und kommunalen Wäldern. Dies belegen die Waldinventuren und Vegetationsgutachten. Trotzdem ist in der überwiegenden Zahl der Fälle noch nicht das gesetzlich vorgegebene Ziel erreicht, den Wald ohne übliche Schutzvorrichtungen zu verjüngen.

Geeignete Gebiete sollen zu Vorzugsgebieten für die Wiederbesiedlung von ausgerotteten Tierarten wie z. B. Biber, Bär, Wolf, Elch, Wildkatze, Luchs, Fischadler, Wisent, Wildpferd, Ur-Rückzuchtungen und Elch werden. Neben Untersuchungen über die Lebensraumqualität und aktive Ansiedlungsmaßnahmen soll auch ein positives Umfeld für die natürliche Zuwanderung geschaffen werden.

Alle Schutzgebiete sind vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der Natur vorgesehen, menschliche Interessen müssen dem Vorrang gewähren. Für die Jagd heißt dies unter anderem:

- Die Jagd in Schutzgebieten dient ausschließlich dem Zweck des jeweiligen Schutzgebietes und muss in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt sein.
- Um die Übereinstimmung von Jagd und Naturschutz zu verbessern, soll dort, wo Schutzgebiete auf großer Fläche dafür geeignete, intakte Lebensräume bieten (beispielsweise in Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärengebieten), unter wissenschaftlicher Begleitung auf die Bejagung gänzlich verzichtet werden. Geeignete Flächen müssen unter Einbeziehung der betroffenen Grundeigentümer, der Jagd und des Naturschutzes identifiziert werden. Sind wirtschaftliche oder andere Schäden für umgebende Flächen zu befürchten, müssen diese durch dafür geeignetes Wildtiermanagement außerhalb der Schutzgebiete minimiert werden.

Begründung: In Schutzgebieten sollen allein die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Mittelpunkt stehen. Jagd kann das natürliche Verhalten der wildlebenden Tiere stören, die durch das Schutzgebiet geschützt werden. Beispielsweise beeinflusst die Beunruhigung durch Jäger das Fluchtverhalten der Tiere. Dadurch wird nicht nur das natürliche Verhalten der Wildtiere (wie die Tag- und Nachtaktivität) beeinflusst, sondern auch die Beobachtbarkeit wildlebender Tiere durch Naturliebhaber.

Wissenschaftlich begleitete jagdfreie Gebiete geben Raum, um neue Erkenntnisse über das natürliche Verhalten von Arten und ihren Einfluss auf ihren Lebensraum zu gewinnen. Sie helfen auch die Jagd außerhalb der Gebiete weiterzuentwickeln, indem sie Vergleichsräume schaffen, die bessere Rückschlüsse auf den Einfluss der Jagd ergeben. Zur Eignung des Gebiets gehört auch, dass Fütterungseinflüsse ausgeschlossen sind und große Beutegreifer (Bär, Wolf oder Luchs) vorkommen.